

GEMEINDE ALTENSTADT

BEKANNTMACHUNG

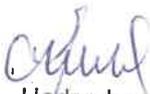
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

8. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet „Schwabniederhofen Nord II“

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 15.11.2005 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Schwabniederhofen Nord II“ vom 13.09.2005 i.d.F. der Ausfertigung vom 15.11.2005 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Festsetzung einer Grundflächenzahl von max. 0,25 anstelle einer max. überbaubaren Grundfläche von 160 qm in den Bereichen der Nutzungsschablonen 1 und 2). Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden und auf Verlangen wird dort Auskunft über den Inhalt der Änderung gegeben. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie auf die Bestimmungen über Mängel des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§§ 214 und 215 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Altenstadt, den 18.11.2005


Hadersbeck
Bürgermeister

Aushang vom 18.11.2005 bis 05.12.2005

